

Geschäftsordnung

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung vom 30.01.2016 beschließt der Rat der Gemeinde Diddlese die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 – Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin lädt die Ratsmitglieder schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Zu außerordentliche Sitzungen beträgt die Frist 5 Tage.

Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden gekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen wie folgt vorgenommen werden:

- 9 Tage vor der Sitzung bei einer Zustellung auf dem Postweg,
- 7 Tage vor der Sitzung bei elektronischer Bereitstellung, z.B. bei Benachrichtigung per Mail oder durch das elektronische Bereitstellen im Ratsinformationssystem (hierzu erhält das Ratsmitglied eine Benachrichtigung per E-Mail) oder die Einladung persönlich ausgehändigt.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 – Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge eines Ratsmitglieds sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 – Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten oder in sonstigen Fällen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/Zuhörerinnen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/Pressevertreterinnen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechnete, sich an Verhandlungen zu beteiligen und Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Zum Ende jeder öffentlichen Sitzung wird die Durchführung einer Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten vorgesehen. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (gem. §105, Abs.2, Satz 2 /gleichzeitig Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender) geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen höchstens 5 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes stehen 5 Minuten Redezeit zur Verfügung.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/Einwohnerinnen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 – Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinen Vertretern/seinen Vertreterinnen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter/eine besondere Sitzungsleiterin aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig vorher benachrichtigen.

Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er/sie diese Absicht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorher anzeigen.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister/die Bürgermeisterin selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen Vertreter/seine Vertreterin ab.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Bedienstete der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
 4. Bericht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten und über Beratungen und Beschlüsse
 5. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 6. Behandlung von Anfragen, Mitteilungen
 7. Einwohnerfragestunde
- (2) Bei Bedarf sind folgende Tagesordnungspunkte in den Ablauf einzufügen:
 1. Erweiterung der Tagesordnung
 2. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung

§ 6 – Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung – einschließlich der Einwohnerfragestunde – teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (oder ein Berichterstatter/Berichterstatterin) gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung oder zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse auch außer der Reihe das Wort zu übernehmen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners/der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 – Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung und Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 – Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen.

§ 9 – Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 – Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister/der Bürgermeisterin und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingereicht werden.

§ 11 – Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner/jede Rednerin hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Rednern/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister/die Bürgermeisterin das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner/der Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, von der Sitzung ausschließen.

§ 12 – Niederschrift

- (1) Das Sitzungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugeleitet werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 – Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die ihre Sitze aufgrund desselben Wahlvorschlages erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und nach dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung, ihre Bezeichnung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende anzugeben. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14 – Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Rat stellt durch Beschluss die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/dessen Stellvertreterinnen fest. Sind der/die Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin verhindert, übernimmt ein Mitglied der Fraktion/Gruppe, die den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende stellt, den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Eine Einwohnerfragestunde ist jeweils am Ende der Sitzung vorzusehen. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) Jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied ist zur Vertretung der Ausschussmitglieder berechtigt. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Fraktion/Gruppe zu unterrichten.

- (5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte sowie die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 – Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist entspricht § 1, Abs. 1, Satz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsausschusses einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte sowie den Niederschriften über die Sitzungen, sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

§ 16 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

-Entfällt, da die Geschäftsordnung in einen geschlechterbewussten Sprachgebrauch geändert wurde-

§ 17 – Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall einstimmig von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Didderse, den 15.11.2021



Antje Thomsen
Bürgermeisterin